

# BDKV-Beitragsordnung

## I. Aktive Mitglieder

<b>Kleine Betriebe</b> Umsatz bis € 500.000,00 (Umsatztestat des Steuerberaters erforderlich)	<b>Mittlere Betriebsgröße</b> (Grundbeitrag)	<b>Großbetriebe</b> (Selbsteinordnung)
<b>€ 750,00</b> (€ 225,00 zzgl. USt. + € 525,00 nicht steuerbar)	<b>€ 1.250,00</b> (€ 375,00 zzgl. USt. + € 875,00 nicht steuerbar)	<b>€ 2.500</b> (€ 750,00 zzgl. USt. + € 1.750,00 nicht steuerbar)

Die **Einordnung als „Großbetrieb“** bleibt im Wesentlichen einer Selbsteinschätzung überlassen. Auf die Festlegung harter Abgrenzungskriterien wurde bewusst verzichtet. Allerdings geht der Vorstand davon aus, dass die großen Aktiengesellschaften und sonstigen Großunternehmen aus Loyalität zu ihrem Verband ganz selbständig eine zutreffende Einordnung vornehmen werden. Anderenfalls wird die Geschäftsstelle gerne beratend zur Seite stehen oder auch aktiv beratend tätig werden.

## II. Fördernde Mitglieder

Für Fördernde Mitglieder gibt es ein zweistufiges Beitragssystem:

<b>Kleine und mittlere Betriebe</b>	<b>Große Betriebe</b>
<b>€ 1.500,00</b> (nicht steuerbar)	<b>€ 3.000,00</b> (nicht steuerbar)

Grundsätzlich erfolgt zunächst eine Einordnung als kleines bzw. mittleres Unternehmen. Auch hier setzt der Vorstand auf eine faire Selbsteinordnung.

## III. Aufnahmegebühr

Sowohl Aktive wie auch Fördernde Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr

<b>Aufnahmegebühr</b>
<b>€ 350,00</b> (nicht steuerbar)

#### IV. Verwaltungskostenpauschale

Mitglieder, die sich bei der BDKV-Beitragsabbuchung im Lastschriftwege für die **monatliche Zahlung** von Beiträgen entscheiden, zahlen neben ihrem Beitrag eine monatliche Verwaltungskostenpauschale i.H.v.

**Bei monatlicher Zahlweise jährliche  
Verwaltungskostenpauschale**

**€ 120,00**

(12 x € 3,00 zzgl. Ust +  
12 x € 7,00 nicht steuerbar)

Die Pauschale wird anteilig monatlich zusammen mit dem Beitrag belastet.

#### V. Freiwilliger Beitragszuschlag

Da dem Vorstand bekannt ist, dass insbesondere größere Unternehmen durchaus bereit und imstande sind, die vielfältige Arbeit ihres Wirtschaftsverbandes durch einen **freiwilligen Zuschuss** zu unterstützen, wurde dafür eine freiwillige ‚**Bonuszahlung**‘ wie folgt vorgesehen:

**Bonuszahlung pro anno  
auf freiwilliger Basis**

**1.500,00 €** (nicht steuerbar)

Natürlich würde sich der Haushalt des BDKV außerordentlich freuen, wenn Unternehmen, die es sich leisten können, sich zur Leistung dieser Bonuszahlung entschließen würden.

## VI. Säumniszuschläge / Rücklastschriftkosten

Die Säumniszuschläge betragen

bei monatlicher Beitragszahlung	bei jährlicher Beitragszahlung	bei Rückständen von Umlagen
€ 6,00 je angefangenem Monat	€ 15,00 je angefangenem Monat	€ 5,50 je angefangenem Monat

Die Rücklastschriftkosten betragen pauschal

bei Rückbuchung
€ 13,00 je Rückbuchungsvorgang

## VII. Steuerbarkeit

Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind beim BDKV zu einem Anteil von 70 % nicht steuerbar und zu 30 % steuerbar. Dieser 30%ige Anteil wird den Mitgliedern zzgl. Der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.